

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den (Eventual-)Antrag der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, auf Genehmigung der Änderungen der Geschäftsbedingungen und Entgelte für DDL-L HS und für S0-Verbindungen in ihrer Sitzung vom 20. September 1999 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG), BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 27/1999, werden die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungswegen – S0-Verbindung (AGB S0-Verbindung)* und die *Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – S0-Verbindung (LB S0-Verbindung)*, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG werden die *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – S0-Verbindung (EB S0-Verbindung)*, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
3. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 TKG werden die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungswegen – Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (AGB DDL-LHS)* und die *Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (LB DDL-L HS)*, die als Anlage 3 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
4. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG werden die *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (EB DDL-LHS)*, die als Anlage 4 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.

5. Die Genehmigung der EB S0-Verbindung und der EB DDL-LHS wird bis zum Ablauf des 31.12.1999 befristet. Der Telekom Austria AG wird aufgetragen, bis spätestens 01.11.1999 einen neuerlichen Antrag auf Genehmigung zu stellen.
6. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.06.1999 zeigte die Telekom Austria AG der Regulierungsbehörde an, zu beabsichtigen, neue Telekommunikationsdienste unter den Namen S0-Verbindung bzw. DDL-L HS einzuführen.

Mit Fax vom 30.06.1999 teilte die Regulierungsbehörde der Telekom Austria AG mit, dass es sich bei diesen Telekommunikationsdiensten eindeutig um Mietleitungen im Sinne des § 3 Z 4 TKG handle. Da die Dienste von der Telekom Austria AG bereits seit geraumer Zeit ohne Genehmigung der Geschäftsbedingungen und der Entgelte erbracht wurden, wurde die Telekom Austria AG aufgefordert, bis spätestens 15.07.1999 einen Antrag auf Genehmigung zu stellen.

Mit Schreiben vom 13.07.1999 bestritt die Telekom Austria AG die Genehmigungspflicht (siehe unten Punkt 2), stellte aber in eventu einen Antrag auf Genehmigung der Geschäftsbedingungen und Entgelte. Die beantragten Leistungsbeschreibungen wurden mit Schreiben vom 16.09.1999 in einigen Punkten geändert.

In ihrer Sitzung vom 23.07.1999 bestellte die Telekom-Control-Kommission gemäß § 52 AVG Mag. Martin Pahs und Ing. Mag. Rainer Schnepfleitner als Amtssachverständige und beauftragte sie, zur Kostenorientierung der Entgelte Befund aufzunehmen und ein Gutachten zu erstatten. Mit Schreiben vom 10.09.1999 wurde der Telekom Austria AG das Gutachten zugestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 45 Abs. 3 AVG).

2 Zur Genehmigungspflicht

Gemäß § 18 Abs. 1 TKG hat der Konzessionsinhaber Geschäftsbedingungen zu erlassen, die angebotenen Dienste zu beschreiben und die dafür vorgesehenen Entgelte festzulegen. Geschäftsbedingungen, Dienstbeschreibung und Entgelte sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen. Sofern eine Genehmigung gemäß § 18 Abs. 4 und 6 erforderlich ist, darf der Telekommunikationsdienst erst erbracht werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

Auf die Ausführungen der Telekom-Control-Kommission zur Frage des Umfangs der Genehmigungspflicht in Punkt 3.1 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999

wird verwiesen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich für den Sprachtelefondienst über ein selbst betriebenes festes Netz und für das Anbieten von Mietleitungen die Konzessionspflicht gemäß § 14 Abs. 2 TKG und die Genehmigungspflicht gemäß § 18 Abs. 4 und 6 TKG im wesentlichen decken. – Beide Bestimmungen verwenden den Begriff „Anbieten von Mietleitungen“, der nach der Legaldefinition des § 3 Z 4 TKG auszulegen ist.

Gemäß § 3 Z 4 TKG sind „Mietleitungen“ „im Zusammenhang mit der Errichtung, der Entwicklung und dem Betrieb eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes bereitgestellte Telekommunikationseinrichtungen, die transparente Übertragungskapazität zwischen Netzabschlußpunkten zur Verfügung stellen, jedoch ohne Vermittlungsfunktionen, die der Benutzer selbst als Bestandteil des Mietleitungsangebots steuern kann (on-demand switching)“.

Entscheidend für den Mietleitungsbegriff ist daher die transparente Übertragungskapazität zwischen Netzabschlußpunkten und das Fehlen von Vermittlungsfunktionen. Die Definition ist (wie alle Definitionen in § 3 TKG) technologieneutral und unabhängig von bestimmten technischen Standards.

Die Telekom Austria AG räumt im Schreiben vom 13.07.1999 selbst ein: „Aufgrund dieser begrifflich breit angelegten und sehr allgemeinen Definition könnte man schließen, daß die von uns angezeigten Dienste Mietleitungen im Sinne des § 3 Z 4 TKG wären. Dies hätte die von Ihnen beschriebenen Konsequenzen in bezug auf die Genehmigungspflicht für Entgelte und Geschäftsbedingungen.“ Dies widerspreche aber zur Gänze der Regelung des § 36 TKG. Nach diesem Verständnis könnten mit den Mietleitungen, für die Geschäftsbedingungen und Entgelte zur Genehmigung vorzulegen seien, nur die sogenannten „ONP-Mietleitungen“ gemeint sein. Nur für diese bestehe – dies lasse sich nach Ansicht der Telekom Austria AG aus § 36 TKG ableiten – eine Notwendigkeit zur Vorlage der Geschäftsbedingungen und Entgelte zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

Der Ansicht der Telekom Austria AG kann nicht gefolgt werden. Das TKG unterscheidet eindeutig zwischen technologieneutral definierten „Mietleitungen“ (§ 3 Z 4, § 14 Abs. 2 Z 2, § 18 Abs. 4 Z 2 und § 18 Abs. 6 Z 2 TKG) und einem technisch genau spezifizierten „Mindestangebot an Mietleitungen“ (§ 36 TKG). Exakt dieselbe Unterscheidung wird auch von der Richtlinie 92/44/EWG getroffen (Art. 2 Abs. 2 und Art. 7). Schon die Verwendung des Wortes „Mindestangebot“ zeigt an, dass es sich dabei nur um einen Teil des Gesamtangebotes handelt. Der Genehmigungspflicht unterliegen aufgrund des § 18 TKG *alle* Arten von Mietleitungen, gemäß § 36 TKG (der in seinem letzten Satz auf § 18 verweist) *insbesondere* auch die Mietleitungen des Mindestangebotes.

Die übrigen Voraussetzungen für das Vorliegen der Genehmigungspflicht – insbesondere die marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria AG auf dem Mietleitungsmarkt – sind unstrittig.

3 Genehmigung der Geschäftsbedingungen

Die beantragten AGB und *Leistungsbeschreibungen* wurden gemäß § 18 Abs. 4 TKG geprüft. Anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG ist bei der Genehmigung von

Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Da die von der Regulierungsbehörde im Verfahren beanstandeten Punkte von der Telekom Austria AG korrigiert wurden, waren die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungswegen – S0-Verbindung (AGB S0-Verbindung)*, die *Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – S0-Verbindung (LB S0-Verbindung)*, die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungswegen – Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (AGB DDL-LHS)* und die *Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (LB DDL-L HS)* zu genehmigen (Spruchpunkte 1 und 3).

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4 Genehmigung der Entgelte

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“ Diese Bestimmung enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe, die entsprechend den europarechtlichen Vorgaben und den Zielsetzungen des TKG (insbesondere § 1 und § 32 TKG) und gemäß der Telekom – Tarifgestaltungsverordnung auszulegen sind. Im einzelnen wird auf die Ausführungen in Punkt 5.1 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999 verwiesen.

Aufgrund des fehlenden Kostenrechnungsmodells war den Amtssachverständigen eine detaillierte Überprüfung der Kostenorientierung nicht möglich. Es konnten lediglich in Nebenrechnungen Abschätzungen der den Entgelten zugrundeliegenden Kosten vorgenommen werden. Die Abschätzungen reichten aber aus, um feststellen zu können, dass die Entgelte jedenfalls kostendeckend sind, d. h. dass die Telekom Austria AG die angebotenen Mietleitungen nicht unter den Herstellkosten anbietet (siehe Punkt 5.1.1.2 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999).

Aus dem Gutachten der Amtssachverständigen ergaben sich hingegen Anhaltspunkte dafür, dass die von der Telekom Austria AG beantragten Entgelte zu hoch sein könnten. Es besteht daher die Gefahr, dass die Telekom Austria AG aufgrund ihrer Marktmacht Entgelte am Markt durchsetzt, deren Höhe im Hinblick auf die zugrundeliegenden Kosten nicht gerechtfertigt ist (siehe Punkt 5.1.1.3 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999). Die beantragten Entgelte waren aber aufgrund der folgenden Überlegungen dennoch zu genehmigen: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bietet die Telekom Austria AG S0-Verbindungen und DDL-L-HS-Leitungen ohne Genehmigung am Markt an. Für bestimmte Kundengruppen – insbesondere Internet-Provider – sind diese Leitungen auch von großer Bedeutung. Kostenorientierte Entgelte lassen sich aufgrund des fehlenden Kostenrechnungsmodells derzeit nicht berechnen. Das Interesse der Marktteilnehmer, zu geregelten und kundgemachten Entgelten

Leistungen der Telekom Austria AG in Anspruch zu nehmen und damit Rechtssicherheit zu haben, ist – über einen kurzen Zeitraum gesehen – höher zu bewerten als das Interesse der Marktteilnehmer, vor allenfalls zu hohen Entgelten geschützt zu werden.

Die *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – S0-Verbindung (EB S0-Verbindung)* und die *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (EB DDL-LHS)* waren daher gemäß § 18 Abs. 6 TKG – befristet (siehe unten Punkt 5) – zu genehmigen (Spruchpunkte 2 und 4).

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

5 Befristung der Genehmigung der Entgelte

Aufgrund des noch fehlenden Kostenrechnungsmodells der Telekom Austria AG waren die Kostenorientierung der Entgelte für die Amtssachverständigen nicht mit der gebotenen Genauigkeit möglich. Aus diesem Grund hat die Regulierungsbehörde auch im Bescheid G 7/98 vom 14.01.1999 eine Befristung der Genehmigung der Entgelte verschiedener von der Telekom Austria AG angebotener Mietleitungen bis zum 31.12.1999 ausgesprochen.

Die Telekom Austria AG hat mit Schreiben vom 16.09.1999 vorgebracht, dass bis zum 01.11.1999 ein geeignetes Kostenrechnungsmodell vorliegen werde und ein neuerlicher Antrag auf Genehmigung der Entgelte für Mietleitungen gestellt werden könne. In diesem Schreiben hat die Telekom Austria AG die bis 31.12.1999 befristete Genehmigung beantragt, weshalb die Genehmigung der Entgeltbestimmungen zu befristen und weiters die Auflage zu erteilen war, bis zum 01.11.1999 einen neuerlichen Antrag auf Genehmigung zu stellen. (Spruchpunkt 5).

6 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 6) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs.2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Dabei ist eine Eingabegebühr von S 2.500,- zu entrichten. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art. 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen, da sich der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis

B 1652/98-32 vom 24.02.1999 zur Begründung einer Zulässigkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes herangezogene Art. 5a Abs. 3 der Richtlinie 90/387/EWG idF der Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EG zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld nicht auf die Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten bezieht.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20. September 1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

XX. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungswege – S0-Verbindung

(AGB S0-Verbindung)

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) überläßt die Übertragungswege – S0-Verbindung nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungswegen (AGB Übertragungswege) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

XX. Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - S0-Verbindung (LB S0-Verbindung)

1. Grundleistung

1.1. S0-Verbindung

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) überläßt ihrem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zwischen zwei Endpunkten an vom Kunden gewünschten Standorten eine S0-Verbindung innerhalb des festen öffentlichen Fernmeldenetzes eines Fernsprechnetzes.

S0-Verbindungen sind dauernd bereitgestellte Übertragungswege ohne Ersatzschaltung

- a) mit digitalen Schnittstellen (S0-Schnittstelle).
- b) lediglich mit mechanischen Schnittstellen (sog. „U-Schnittstelle“), bei denen die Analog-/Digital-Umwandlung (S0-U bzw. U-S0 Wandlung) durch kundeneigene Geräte erfolgt.

Die Schnittstellenbedingungen sind in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung angeführt. Im Rahmen der Verfügbarkeit steht zu jedem Zeitpunkt die volle Datenübertragungsrate zur Verfügung.

Die maximale Reichweite beträgt je nach den örtlichen technischen Gegebenheiten des festen öffentlichen Fernmeldenetzes etwa 5 – 9 km (Kabellänge).

Der Standort eines Endpunktes eines Übertragungsweges wird im allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Kunden (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet.

Werden die Räumlichkeiten des Kunden, in denen von der Telekom Austria Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

Die für den Übertragungsweg maßgebliche technische Beschreibung ist in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung enthalten.

Ansonsten bleibt die technische Ausführung des Übertragungsweges der Telekom Austria überlassen.

1.2. Herstellung der S0-Verbindung

Die Telekom Austria installiert an jedem Endpunkt im Inland in Absprache mit dem Kunden an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteeinrichtung als Abschluß des Übertragungsweges (Netzabschlußpunkt), die - außer bei einer direkten Leitungsführung von Endpunkt zu Endpunkt - durch eine Teilnehmeranschlußleitung mit einem von der Telekom Austria definierten Abschluß (Kabelaumündung) des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes verbunden ist.

Die elektrischen und mechanischen Schnittstellenbedingungen sind in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung angeführt.

Die Herstellung des Übertragungsweges - insbesondere die Gestaltung des Leitungsabschlusses - erfolgt entsprechend der, in der Beilage definierten elektrischen und mechanischen Schnittstellenbedingungen. Die Kosten für allenfalls notwendige Schutzmaßnahmen gegen Fremdspannungsbeflussung hat der Kunde zu tragen, falls er Verursacher derselben ist.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet und ist sohin der Einbau eines von der Telekom Austria beizustellenden Überspannungsschutzes erforderlich, so hat der Kunde für diesen eine

Potentialausgleichsleitung und - sofern von der Telekom Austria überlassene Einrichtungen einen 220/230 V Stromanschluß benötigen - Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlußsicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen einbauen zu lassen.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Teilnehmeranschlußleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Kunden die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Teilnehmeranschlußleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Teilnehmeranschlußleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Kunden eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Kunden die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Teilnehmeranschlußleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von der Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privaten Fernmeldekabeln (Übertragungswegen) gestattet, sofern die in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung angeführten technischen Werte und Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Kunden, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Übertragungswege abzuschließen und dafür zu sorgen, daß die Übertragungswege ständig betriebsbereit gehalten werden.

Ist die Bereitstellung des Übertragungsweges unter Verwendung des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung des Übertragungsweges umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin oder spätestens ein Monat nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Sind jedoch für die Herstellung des Übertragungsweges Grabungsarbeiten von der Telekom Austria durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

2. Zusätzliche Leistungen

Die Telekom Austria erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- 2.1. Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteeinrichtung sowie Austausch der Anschalteeinrichtung am Standort eines Endpunktes des Übertragungsweges.
- 2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung.
- 2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung.
- 2.4. Installation des Übertragungsweges in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).

**Beilage zu der Leistungsbeschreibung für Übertragungswege -
S0-Verbindung (LB S0-Verbindung)**

Technische Beschreibung und Schnittstellenbedingungen

Allgemeiner Hinweis: Die angegebenen ITU-T Empfehlungen bzw. ETSI Normen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Mittlere Verfügbarkeit: 98,6 v.H. im Jahresdurchschnitt

Übertragungsgeschwindigkeit: 144 kBit/s

Schnittstellenbedingungen:

Elektrisch: Erlaubt sind Endgeräte die den Standard TS 102 080 erfüllen (max. Sendefrequenz der Endgeräte: 100 kHz).
Die Telekom Austria stellt Schnittstellen laut ETS 300 012 zur Verfügung

Mechanisch: S0-Verbindung mit Endgeräten:

Steckdose RJ 45

S0-Verbindung ohne Endgeräte:

Als Standardinstallation wird von der Telekom Austria eine RJ 45 Steckdose installiert. Auf Kundenwunsch kann anstatt der RJ 45 Steckdose auch eine Anschlußdose 8-polig (Ado8) installiert werden. Sollten an einer Endstelle mehrere Leitungen installiert werden, so kann auch ein Trennverteiler (mit entsprechendem Meßadapter bzw. einer für den gesamten Trennverteiler steckbaren RJ 45 Dose) zum Einsatz kommen.

XX. Entgeltbestimmungen für Übertragungswege - S0-Verbindung (EB S0-Verbindung)

1. Grundleistung

1.1. S0-Verbindung

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Erfolgt die Herstellung des Stromweges ohne Inanspruchnahme des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes (direkte Leitungsverbindung von Endpunkt zu Endpunkt - z.B. Endpunkte auf gleichem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken), so sind die Herstellungskosten für den gesamten Übertragungsweg zu bezahlen. In diesem Fall ist kein monatliches Grundentgelt zu bezahlen.

Fallen Instandhaltungsarbeiten an, so sind die Kosten entsprechend dem Aufwand zu bezahlen.

A.2. Ansonsten ist für die Überlassung eines Stromweges ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Für die Höhe des Grundentgeltes ist die Leitungslänge gemäß Punkt B maßgeblich. Die Entgeltansätze sind Punkt C und Rabatte Punkt D zu entnehmen.

A.3. Erfolgt die Herstellung des Stromweges unter Inanspruchnahme des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes und übernimmt der Kunde die Investitionskosten der Telekom Austria für den gesamten Stromweg, so kann nach Absprache unter Berücksichtigung der Refinanzierung nach Ablauf der wirtschaftlichen Gebrauchsdauer das monatliche Grundentgelt bis auf 20 v.H. der gemäß den Punkten A.2 sowie B bis C errechneten Summe ermäßigt werden. Eine Ermäßigung nach Punkt D und nach dieser Bestimmung ist nicht möglich.

A.4. Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im festen öffentlichen Fernmeldenetz. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung eines Endpunktes eines Stromweges zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage von den Telekom Business Center (BC) der Telekom Austria während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.

B. Leitungslänge

B.1. Für Stromwege, die nicht über Netzknoten der Telekom Austria verlaufen, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Stromwege.

B.2. Für Stromwege, deren Endpunkte an denselben Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Stromwege zu dem Netzknoten.

B.3. Für Stromwege, deren Endpunkte an verschiedene Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Stromwege zu den beiden Netzknoten der Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Stromweges angeschaltet sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten.

B.4. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

B.5. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

C. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Überlassung von S0-Stromwegen Grundentgelt, pro Monat und Stromweg	Entgelt in ATS	
		ohne USt	mit USt
1.	Pauschale für S0-Verbindung ohne Endgerät	250,--	300,--
2.	Pauschale für S0-Verbindung mit Endgerät	1.000,--	1.200,--
3.	Zusätzlich ein von der Leitungslänge abhängiger Betrag, pro km (gilt für beide Varianten)		
3.1.1.	für den Leitungsabschnitt bis 1 km	210,--	252,--
3.1.2.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 1 km bis 5 km, pro km	140,--	168,--
3.1.3.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 km bis 10 km, pro km	140,--	168,--
3.1.4.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 km, pro km	70,--	84,--

D. Rabatte

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rabatten bei Überlassung von Übertragungswegen sind aus den Rabattbestimmungen für Übertragungswege ersichtlich.

1.2. Herstellung der S0-VerbindungA. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Das Herstellungsentgelt ist für jeden Endpunkt des Stromweges zu bezahlen, soweit bei Stromwegen nicht die Bestimmungen A.1 oder A.3 des Punktes 1.1.1 angewandt werden.
- A.2.1. Die Höhe des Herstellungsentgeltes für jeden Endpunkt eines Stromweges ist von der Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Stromweges und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - gemäß Punkt B sowie einer allfälligen Aufwandsabgeltung für den Meßdienst gemäß Punkt C und von allfälligen Schutzmaßnahmen gemäß Punkt D abhängig.
- A.2.2. Erfolgt die Herstellung nur durch Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz, so ist - neben einer Aufwandsabgeltung für den Meßdienst gemäß Punkt C und von Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen gemäß Punkt D - ein vermindertes pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen.
- A.2.3. Die Entgeltansätze sind Punkt E zu entnehmen.
- A.3. Bei befristeter Überlassung eines Stromweges von weniger als 30 aufeinanderfolgenden Tagen sind die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch das Herstellungsentgelt gemäß den Punkten A.2 und B bis E, zu bezahlen.

B. Luftlinienentfernung

- B.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Stromweges und der zuständigen Kabelausmündung nicht mehr als 500 Meter, so ist ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden .
- B.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Stromweges und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt B.1) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des Endpunktes zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

C. Aufwandsabgeltung des Meßdienstes

Für die obligatorische Einmessung von S0-Verbindungen (mit und ohne Endgeräten) ist für jeden Endpunkt eine Pauschale zu bezahlen.

D. Schutzmaßnahmen

Sind Schutzmaßnahmen für den Stromweg nötig, so sind deren Kosten zu bezahlen.

E. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Herstellung von S0-Verbindungen Einmaliges Herstellungsentgelt, pro Endpunkt	Entgelt in ATS	
		ohne Ust	Mit USt
1.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort nicht mehr als 500m		
1.1.	Pauschale bei zweidrätiger Führung zum Endpunkt	1.540,--	1.848,--
1.2.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
1.3.	Bei befestigter Oberfläche	Nach Aufwand	
2.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort mehr als 500m		
2.1.	Pauschale bei zweidrätiger Führung zum Endpunkt Leitungsabschnitt innerhalb des 500-Meterkreises	1.540,--	1.848,--
2.2.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
2.3.	Bei befestigter Oberfläche	Nach Aufwand	
2.4.	Leitungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	Nach Aufwand	
2.5.	Unterirdische Außenleitung	Nach Aufwand	
3.	Verminderte Pauschale (nur Schalt- und Rangierarbeiten erforderlich), für bis zu fünf Doppeladern am selben Standort	770,--	924,--
4.	Entgelt für den Aufwand des Meßdienstes	2.800,--	3.360,--
5.	Schutzmaßnahmen	Nach Aufwand	

2. Zusätzliche Leistungen

Punkt	Nr.	Entgeltansätze für zusätzliche Leistungen bei S0-Verbindungen Entgelte pro Stromweg	Entgelt in ATS	
			ohne USt	mit USt
2.1.		Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort eines Endpunktes des Stromweges	Nach Aufwand	
2.2.		Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung	Nach Aufwand	
2.3.		Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung	Nach Aufwand	
2.4.		Installation des Stromweges in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise)	Nach Aufwand	
2.5.		Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen		

**XX. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von
Übertragungswege – Digitale Datenleitung-Lokal High Speed**

(AGB DDL-LHS)

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) überläßt die Übertragungswege – Digitale Datenleitung-Lokal High Speed nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungswegen (AGB Übertragungswege) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

XX. Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (LB DDL-L HS)

1. Grundleistung

1.1. Digitale Datenleitung-Lokal High Speed

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) überläßt ihrem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zwischen zwei Endpunkten an vom Kunden gewünschten Standorten eine DDL-L HS innerhalb des festen öffentlichen Fernmeldenetzes eines Fernsprechnetzes.

DDL-L HS sind dauernd bereitgestellte Übertragungswege ohne Ersatzschaltung mit digitalen Schnittstellen sowie Bitraten, die in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung angeführt sind. Sie sind bittransparent, d.h. es bestehen keinerlei technische Einschränkungen bezüglich des vom Kunden verwendeten Protokolls. Im Rahmen der Verfügbarkeit steht zu jedem Zeitpunkt die volle Datenübertragungsrate zur Verfügung.

Die Reichweite ist beschränkt auf das jeweilige Ortsnetz und abhängig von der physikalischen Reichweite des eingesetzten Modems sowie dem Kabeltyp und Leitungsquerschnitt.

Der Standort eines Endpunktes eines Übertragungsweges wird im allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Kunden (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet.

Werden die Räumlichkeiten des Kunden, in denen von der Telekom Austria Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

Die für den Übertragungsweg maßgebliche technische Beschreibung ist in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung enthalten.

Ansonsten bleibt die technische Ausführung des Übertragungsweges der Telekom Austria überlassen.

1.2. Herstellung der DDL-L HS

Die Telekom Austria installiert an jedem Endpunkt in Absprache mit dem Kunden an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteinrichtung als Abschluß des Übertragungsweges (Netzabschlußpunkt), die - außer bei einer direkten Leitungsführung von Endpunkt zu Endpunkt - durch eine Teilnehmeranschlußleitung mit einem von der Telekom Austria definierten Abschluß (Kabelausmündung) des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes verbunden ist.

Die elektrischen und mechanischen Schnittstellenbedingungen sind in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung angeführt.

Abgesehen von den elektrischen und mechanischen Schnittstellenbedingungen bleibt die Gestaltung der Anschalteinrichtung der Telekom Austria überlassen. Der Kunde hat diesbezüglich keinen Anspruch auf Beistellung einer Anschalteinrichtung in bestimmter Ausführung.

Die Herstellung des Übertragungsweges - insbesondere die Leitungsführung im festen öffentlichen Fernmeldenetz und die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung - erfolgt entsprechend den bei der Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation. Die Kosten für allenfalls notwendige Schutzmaßnahmen gegen Fremdspannungsbeeinflussung hat der Kunde zu tragen, falls er Verursacher derselben ist.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet und ist sohin der Einbau eines von der Telekom Austria beizustellenden Überspannungsschutzes erforderlich, so hat der Kunde für diesen eine Potentialausgleichsleitung und - sofern von der Telekom Austria überlassene Einrichtungen einen 220/230 V Stromanschluß benötigen - Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäu-

deinführung (z.B. Hausanschlußsicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen einbauen zu lassen.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Teilnehmeranschlußleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Kunden die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Teilnehmeranschlußleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Teilnehmeranschlußleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Kunden eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Kunden die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Teilnehmeranschlußleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von der Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privaten Fernmeldekabeln (Übertragungswegen) gestattet, sofern die in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung angeführten technischen Werte und Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Kunden, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Übertragungswege abzuschließen und dafür zu sorgen, daß die Übertragungswege ständig betriebsbereit gehalten werden.

Ist die Bereitstellung des Übertragungsweges unter Verwendung des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung des Übertragungsweges umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin oder spätestens drei Monate nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Sind jedoch für die Herstellung des Übertragungsweges Grabungsarbeiten von der Telekom Austria durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

2. Zusätzliche Leistungen

Die Telekom Austria erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- 2.1. Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort eines Endpunktes des Übertragungsweges.
- 2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung.
- 2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung.
- 2.4. Installation des Übertragungsweges in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).
- 2.5. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

**Beilage zu der Leistungsbeschreibung für Übertragungswege -
Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (LB DDL-L HS)**

Technische Beschreibung und Schnittstellenbedingungen

Allgemeiner Hinweis: Die angegebenen ITU-T bzw. ISO-Empfehlungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Mittlere Verfügbarkeit: 98,6 v.H. im Jahresdurchschnitt

Fehlerhäufigkeit: Gemäß ITU-T Empfehlung G.821 für lokale Qualität

Schnittstellen und Bitraten wahlweise:

Schnittstelle gemäß ITU-T Empfehlung X.21:

Bitrate: von 64 bis 1984 kbit/s in 64 kbit/s-Schritten einstellbar.

Taktversorgung: Standard ist die Taktversorgung der Dateneneinrichtung vom Datenanschaltegerät. (Schnittstellenstromkreis "S").

Wahlweise kann an einer Endstelle der Betrieb mit "Takt von der Dateneneinrichtung" eingestellt werden (Schnittstellenstromkreis "X", Taktfrequenz entsprechend der Bitrate mit einer Genauigkeit besser 5×10^{-5} , Jitter und Wander nach G.823).

Schnittstellenstromkreise elektrisch: gemäß ITU-T Empfehlung V.11.

Steckverbindung mechanisch und Pinbelegung: nach ISO 4903.

Bemerkung: Es sind keine Schleifensteuerungsprozeduren nach ITU-T X.21 implementiert.

Schnittstelle gemäß ITU-T Empfehlung G.703/704 (E1 fraktional)

Bitrate: n Zeitschlitz zu je 64 kbit/s, wobei n von 1 bis 31 wählbar ist (Zeitschlitzbelegung nach Vereinbarung).

Taktversorgung: Standard ist die Taktversorgung der Dateneneinrichtung vom Datenanschaltegerät. Wahlweise kann an einer Endstelle der Betrieb mit "Takt von der Dateneneinrichtung" eingestellt werden (Taktfrequenz 2048 kHz mit einer Genauigkeit besser 5×10^{-5} , Jitter und Wander nach ITU-T G.823).

Schnittstellenstromkreise elektrisch nach ITU-T G.703 codirektional (120 Ohm symmetrisch)

Rahmenbildung: nach ITU-T G.704 (Sonderbehandlung des Zeitschlitzes 0 ist nach Vereinbarung möglich).

Steckverbindung mechanisch: 9-polig Sub-D Buchse nach DIN 66020

Pinbeschaltung: Empfangsdaten (D ab) a-Leitung PIN 1, b-Leitung PIN 6

Sendedaten (D an) a-Leitung PIN 5, b-Leitung PIN 9

Schirmleitungen PIN 4 und 6 sollen am zugehörigen Stecker nicht verbunden werden (Schirmpotential von der Dateneneinrichtung wird nicht zum Datenanschaltegerät durchgeschaltet).

Bemerkung: Das Kabel zur Dateneneinrichtung soll 2 verdrehte symmetrische Adernpaare mit jeweils eigenen Kabelschirmen aufweisen und 120 Ohm Impedanz bei 1 MHz haben.

**XX. Entgeltbestimmungen für Übertragungswege - Digitale Datenleitung-Lokal High Speed
(EB DDL-LHS)**

1. Grundleistung

1.1. Digitale Datenleitung-Lokal High Speed

A. Tarifierungsgrundsätze

Für die Überlassung einer DDL-LHS ist ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Das Grundentgelt setzt sich aus zwei Teilen - Teil A und Teil B - zusammen. Die Höhe des Teiles A des Grundentgeltes ist von der Übertragungsgeschwindigkeit (Bitrate) abhängig. Für die Höhe des Teiles B des Grundentgeltes ist die Leitungslänge gemäß Punkt B maßgeblich. Die Entgeltansätze sind Punkt C zu entnehmen.

B. Leitungslänge

- B.1. Für DDL-LHS, die nicht über Netzknoten der Telekom Austria verlaufen, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der DDL-LHS.
- B.2. Für DDL-LHS, deren Endpunkte an denselben Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der DDL-LHS zu dem Netzknoten.
- B.3. Für DDL-LHS, deren Endpunkte an verschiedene Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der DDL-LHS zu den beiden Netzknoten der Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte der DDL-LHS angeschaltet sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten.
- B.4. Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im festen öffentlichen Fernmeldenetz. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung eines Endpunktes einer DDL-LHS zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage von den Telekom Business Center (BC) der Telekom Austria während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.
- B.5. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

C. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Überlassung von DDL-LHS	Entgelt in S	
		ohne USt	mit USt
	Grundentgelt, pro Monat und DDL-LHS		
1.	Teil A		
1.1.	Übertragungsgeschwindigkeit bis 256 kbit/s		
	je Endpunkt	900,--	1080,--
1.2.	Übertragungsgeschwindigkeit von 320 - 512 kbit/s		
	je Endpunkt	1700,--	2040,--
1.3.	Übertragungsgeschwindigkeit 576 - 1024 kbit/s		
	je Endpunkt	1900,--	2280,--
1.4.	Übertragungsgeschwindigkeit 1088 - 1536 kbit/s		
	je Endpunkt	2100,--	2520,--
1.5.	Übertragungsgeschwindigkeit 1600 - 1984 kBit/s		
	je Endpunkt	2990,-	3588,-
1.6.	Regenerator (falls erforderlich)	1900,--	2280,--
2.	Teil B		
2.1.	für den Leitungsabschnitt bis 1 km	210,--	252,--
2.2.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 1 km, pro km	140,--	168,--

1.2. Herstellung der DDL-LHS

A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Das Herstellungsentgelt ist für jeden Endpunkt der DDL-LHS zu bezahlen. Ein Regenerator wird hinsichtlich der Herstellungsentgelte als ein weiterer Endpunkt berechnet.
- A.2. Die Höhe des Herstellungsentgeltes für jeden Endpunkt der DDL-LHS ist von der Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes der DDL-LHS und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - gemäß Punkt B und der Aufwandsabgeltung für den Meßdienst gemäß Punkt C sowie von allfälligen Schutzmaßnahmen gemäß Punkt D abhängig. Die Entgeltansätze sind Punkt E zu entnehmen.
- A.3. Bei befristeter Überlassung einer DDL-LHS von weniger als 30 aufeinanderfolgenden Tagen sind die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch das Herstellungsentgelt gemäß den Punkten A.2 und B bis E, zu bezahlen.

B. Luftlinienentfernung

- B.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes der DDL-LHS und der zuständigen Kabelausmündung nicht mehr als 500 Meter, so ist ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden .
- B.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes der DDL-LHS und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt B.1) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des Endpunktes zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

C. Aufwandsabgeltung des Meßdienstes

Für die Einmessung und Anschließung des Datenanschaltengerätes an die DDL-LHS ist für jeden Endpunkt eine Pauschale zu bezahlen.

D. Schutzmaßnahmen

Sind Schutzmaßnahmen für die DDL-LHS nötig, so sind deren Kosten zu bezahlen.

E. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Herstellung von DDL-LHS Einmaliges Herstellungsentgelt, pro Endpunkt	Entgelt in S	
		ohne Ust	mit USt
1.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort nicht mehr als 500m		
1.1.	Pauschale bei zweidrähtiger Führung zum Endpunkt	1 540,--	1 848,--
1.2.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
1.3.	Bei befestigter Oberfläche	nach Aufwand	
2.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort mehr als 500m		
2.1.	Pauschale bei zweidrähtiger Führung zum Endpunkt Leitungsabschnitt innerhalb des 500-Meterkreises	1 540,--	1 848,--
2.2.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
2.3.	Bei befestigter Oberfläche	nach Aufwand	
2.4.	Leitungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	nach Aufwand	
2.5.	Unterirdische Außenleitung	nach Aufwand	
3.	Verminderte Pauschale (nur Schalt- und Rangierarbeiten erforderlich), für bis zu fünf Doppeladern am selben Standort	770,--	924,--
4.	Entgelt für den Aufwand des Meßdienstes	2 800,--	3 360,--
5.	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand	

2. Zusätzliche Leistungen

Punkt	Entgelt für zusätzliche Leistungen bei DDL-LHS	Entgelt
2.1.	Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort eines Endpunktes des Stromweges	nach Aufwand
2.2.	Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung	nach Aufwand
2.3.	Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung	nach Aufwand
2.4.	Installation des Stromweges in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise)	nach Aufwand
2.5.	Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen	